

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 284.

Montag den 11. October.

1858.

### Verordnung, die Volks- und Viehzählung im Jahr 1858 betreffend, vom 1. October 1858.

In Gemäßheit der im Artikel 22 der Zollvereinsverträge vom 30. März 1833 und vom 4. April 1853 enthaltenen Bestimmungen und der zwischen den Zollvereinsstaaten zu Ausführung derselben getroffenen Verabredungen ist im Jahr 1858 wiederum eine Volkszählung zu veranstalten. Mit derselben soll auch die regelmäßige Viehzählung verbunden werden.

Zu diesem Ende wird verordnet wie folgt:

§. 1. Als Normaltermin für die Volkszählung ist der **3. December 1858** dergestalt anzusehen, daß die Ausfüllung der Listen jedenfalls an diesem Tage zu beginnen hat und wo möglich zu beendigen ist. Zu zählen sind alle Personen, welche am 3. December 1858 in irgend einem Orte des Königreichs betroffen werden, gleichviel ob In- oder Ausländer.

Wo es auf genaue Zeitbestimmung ankommt, dient der Anfang des bürgerlichen Tags zum Anhalten und sind daher alle in der Nacht vom 2. zum 3. December erst nach Mitternacht Gebornen nicht mitzuzählen, wohl aber die erst nach diesem Zeitpunkte Gestorbenen. Durchreisende werden da gezählt, wo sie die Nacht vom 2. zum 3. December zugebracht haben.

§. 2. Die Ausführung der Volkszählung erfolgt durch die Bewohner selbst dergestalt, daß durch die Ortsobrigkeit an jedes Haus die erforderliche Zahl von Haushaltungslisten gegeben wird, welche durch den Hausbesitzer oder Administrator spätestens bis 2. December 1858 an die Haushaltungen — d. h. an alle Miethparteien, welche direct ermietete Wohnungen ~~haben~~ zu vertheilen und vom Vorstande der Haushaltung in Gemäßheit der auf der Liste abgedruckten Erläuterungen am 3. December gewissenhaft auszufüllen sind. Dabei sind die Nachweise über Personen oder Haushaltungen, welche in Astermiethe wohnen, von den Vorständen derjenigen Haushaltungen zu geben, von deren Wohnung jene einen Theil ermiehet haben. Wohnt der Hausbesitzer oder Administrator im Hause, so hat er auch für seine Haushaltung eine Haushaltungsliste in gleicher Weise auszufüllen.

§. 3. Jeder Hausbesitzer oder an Stelle des letzteren jeder Administrator oder Pächter, bei Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsgebäuden die betreffende Behörde, erhält für jedes mit besonderer Brandcatasternummer versehene Gebäude durch die Obrigkeit eine Hausliste.

Spätestens bis 5. December sind die Haushaltungslisten von sämtlichen im Gebäude wohnenden Haushaltungen durch den Hausbesitzer oder Administrator, (Pächter) oder die betreffende Behörde einzusammeln, durchzusehen und auffallende Irrthümer darin zu berichtigen. Darauf ist nächst Beantwortung der auf die Gebäude bezüglichen Fragen die auf der Hausliste angebrachte Controltabelle auszufüllen.

Die Hauslisten sind vom Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, der sich dabei als Administrator oder Pächter zu bezeichnen hat, oder der verwaltenden Behörde zu unterzeichnen und nebst den sämtlichen Haushaltungslisten an die Ortsobrigkeit zurückzugeben.

§. 4. Für Anstalten von zahlreichem Personalbestande werden den Besitzern, Directoren oder Administratoren besondere sogenannte Extralisten ausgehändigt, in welche lediglich diejenigen Bewohner einzutragen sind, welche nur vorübergehenden freiwilligen oder un-

- freiwilligen Aufenthalt in der Anstalt haben, also
- in Gasthäusern . . . die Fremden,
- in Erziehungs- und Lehranstalten . . . die Pfleglinge und Zöglinge,
- in Heilanstalten . . . die Kranken,
- in Versorgungsanstalten . . . die Versorgten,
- in Armenhäusern . . . die Armen,
- in Gefängnissen und Strafanstalten . . . die Gefangenen,
- in Casernen . . . die unverheiratheten Militärpersonen, ausschließlich aller Officiere.

Diese Extralisten, sammt den auf einigen derselben befindlichen besonderen Fragen über Armen- und Gefängnißwesen sind von den Besitzern, Administratoren und Directoren der betreffenden Anstalten selbst auszufüllen und zu unterzeichnen.

Dagegen sind die auf die im Gebäude selbst dauernd wohnenden Besitzer, Beamten und Angestellten aller Grade — in den Casernen auf die verheiratheten Unterofficiere, sämtliche Officiere und Casernenbeamten — bezüglichen Angaben auf gewöhnlichen, seiner Zeit einzusammelnden Haushaltungslisten zu bewirken.

§. 5. Außer den auf die Volkszählung bezüglichen Listen wird wegen der aufzunehmenden Viehzählung gleichzeitig durch die Obrigkeit einem jeden Grundbesitzer, welcher, abgesehen von dem Besitze eines oder mehrerer Gebäude, Feld, Wiesen, Obst- oder Gemüsegärten, Weinberge oder Wald besitzt:

#### eine Viehzählungsliste

ausgehändigt.

In die Viehzählungslisten ist durch jeden Viehbesitzer der Viehbestand an dem Tage der Ausfüllung gewissenhaft einzutragen, oder der Mangel eines solchen durch **Vacat** zu bemerken.

§. 6. Die Haushaltungslisten (§. 2), Hauslisten (§. 3), Extralisten (§. 4), Viehzählungslisten (§. 5) werden vom statistischen Bureau des Ministeriums des Innern für die Städte, deren Stadträthen die Sicherheitspolizei zusteht, den Polizeibehörden dieser Städte direct, für alle übrigen Orte des Landes aber den Gerichtsämtern in Ortspaqueten in der erforderlichen Anzahl zugesendet